

Campingreglement

der Einwohnergemeinde Niederried bei Kallnach

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement schafft die Grundordnung für das Campingwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es soll das ausschliesslich dem Tourismus dienende Campieren fördern, ohne die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit zu beeinträchtigen. Weiter soll der Schutz der Landschaften und Ortsbilder gewährleistet bleiben.

Art. 2

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Uebernachten von Personen in Zelten, Mobilheimen, Wohnwagen, Wohnschiffen oder in ähnlichen beweglichen Unterkünften und deren Anbauten.

Art. 3

1. Als Campingplatz gilt ein Lagerplatz, welcher dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen ausgerüstet ist.
2. Ein Campingplatz darf nur dann betrieben werden, wenn die nötigen Bau- und Betriebsbewilligungen erteilt sind.
3. Auf dem Campingplatz ist nur der vorübergehende Aufenthalt von Touristen gestattet.
4. Die Baupolizeibehörde kann Ausnahmen für standortgebundenes Personal (wie Platzwart) gewähren. Unterkünfte für standortgebundenes Personal haben die gesundheitspolizeilichen Anforderungen der kantonalen Bauverordnung und der Energiegesetzgebung zu erfüllen.

Art. 4

1. Als Einheit im Sinne dieses Reglements gilt die mobile Unterkunft mit dem bewilligten Anbau und allfälligen freistehenden, offenen Nebenbauten sowie der in einem Parzellierungsplan festgelegte Umschwung.
2. Pro Familie darf nur eine Einheit genutzt werden.
3. Als Baute gilt die mobile Einheit mit dem bewilligten Anbau.
4. Als Nebenbauten gelten freistehende, Gartengerätehäuser, Hundezwinger sowie gedeckte min. 1-seitig offene Gartensitzplätze.
5. Überdeckte Autoabstellplätze gelten ebenfalls als Nebenbauten soweit sie mindestens 2-seitig offen stehen. Autounterstände sind nur dort zugelassen, wo eine direkte Zufahrt bei Nebenbauten, bei welche zwingend eine oder mehrere Seiten offen stehen müssen, ist das Anbringen von mobilen Verschlussmöglichkeiten (Storen, Blachen usw.) untersagt.
6. Pro Parzelle darf nur eine mobile Unterkunft aufgestellt werden ab Feldweg möglich ist.

Art. 5

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, welcher anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

2. CAMPIEREN AUSSERHALB VON CAMPINGPLÄTZEN

Art. 6

1. Das Campieren ausserhalb von Campingplätzen ist nur dann gestattet, wenn vorgängig eine Bewilligung des Gemeinderates und die Zustimmung des Grundeigentümers erteilt wurde.
2. Der Gemeinderat kann das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, besonders durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.
3. In jedem Fall ist die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers einzuholen.
4. Der Grundeigentümer kann auf seinem Grundstück nicht gewerbsmässiges Campieren für Familienangehörige, Verwandte usw. vorübergehend gestatten.

3. EINRICHTUNG VON CAMPINGPLÄTZEN

Art. 7

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken und gegen Überschwemmungen, umstürzende Bäume und andere Gefahren geschützt sein.

Art. 8

Die Zufahrten sind den Vorschriften des Kant. Strassenbaugesetzes entsprechend zu gestalten und zu signalisieren. Der Verkehr auf dem öffentlichen Strassennetz darf durch den Motorfahrzeugverkehr zum und vom Campingplatz nicht gefährdet und der Verkehrsfluss auf Durchgangsstrassen nicht gehemmt werden.

Art. 9

Für den Betrieb des Campingplatzes sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Parkplätze

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Fahrzeuge von sich im Campingplatz aufhaltenden Personen auf den dafür bestimmten, privaten Parkplätzen abgestellt werden. Stehen dem Unternehmer nicht genügend eigene Abstellplätze zur Verfügung, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

2. Einfriedung, Bepflanzung

Zum Schutz der Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baupolizeibehörde eine angemessene Bepflanzung, bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes oder Teilen davon verlangen oder verbieten.

3. Kehricht- und Abwasserentsorgung

Die von der Gemeinde bewilligten Kehrichtcontainer in genügender Anzahl sind auf den von der Gemeinde bestimmten Stellen aufzustellen. Gebühren gemäss Abfallreglement / Gebührentarif der Gemeinde Niederried.

Für die Abwasserinstallationen und den Anschluss an die örtliche Kanalisation gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglementes.

Der Unternehmer hat für Grünabfälle wie Rasenschnitt, Gartenabfälle usw. geeignete Möglichkeiten zur Kompostierung und Entsorgung vorzunehmen. Im übrigen gilt Art. 11 Abs. 1 Abfallreglement der Gemeinde Niederried b.K.

4. Hundetoiletten

Sofern Hunde auf dem Platze geduldet sind, hat der Unternehmer Hundetoiletten zu errichten oder Robidogkasten aufzustellen. Er sorgt für deren Unterhalt und Entsorgung.

5. Aborte und Wascheinrichtungen

Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen.

Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 50 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf 150 Personen.

Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 30 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sightgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparat u.a.) verlangt.

Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist.

Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 30 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dgl.) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.

6. Beleuchtung

Campingplatz und Betriebseinrichtungen sind hinreichend zu beleuchten.

4. BAUVORSCHRIFTEN FÜR CAMPINGPLÄTZE

Art. 10

Für die Erstellung oder Erweiterung eines Campingplatzes sind die massgebenden bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 11

1. Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten liegt in der Aufsicht des Unternehmers.
2. Plätze können in Dauermiete zu Verfügung gestellt werden. Wobei die Mieter durch den Unternehmer darauf hinzuweisen sind, dass der dauernde Aufenthalt auf dem Campingplatz gem. Art. 3 Abs. 3 dieses Reglements untersagt ist.
3. Für sämtliche baulichen Massnahmen, wie die Errichtung von (in Elementbau erstellten) Überdachungen, An- und Nebenbauten usw. ist eine Baubewilligung der Gemeindebehörde Vorschrift.

Art. 12

Mobile Unterkünfte mit Anbauten sowie offene freistehende Nebenbauten müssen folgende Minimalabstände einhalten:

1. 2.00 m unter sich und gegenüber benachbarten Bauten und Nebenbauten.
2. 3.00 m von benachbartem Kulturland, öffentlichen und privaten Parzellen.
3. 2.00 m ab Parzellengrenze zu öffentlichen Strassen.
4. Abstände nach Ziffer 1 und 2 können mit schriftlicher Zustimmung des Anstössers unterschritten werden.

Art. 13

Die Überdeckung der mobilen Einheit darf den gewachsenen Boden in keinem Punkt um mehr als 3.5 m überragen. Mobile Einheiten dürfen während der Wochenend- und Feriennutzung beheizt werden. Während der übrigen Zeit dürfen mobile Einheiten lediglich bis 5° C temperiert werden (Frostwächter).

Art. 14

1. Gestattet sind Vorzelte, Sonnenschutzdächer aus Zeltstoff sowie zerlegbare (in Elementbau erstellte) offene und geschlossene An- und Vorbauten.
2. Sie haben sich der Höhe und der Grösse der mobilen Einheit unterzuordnen. Der Boden kann mit Holzelementen oder Gartenplatten ausgelegt werden.
3. Geschlossene An- und Vorbauten dürfen während der Wochenend- und Feriennutzung beheizt werden, wenn
 - a) bei bestehenden Bauten eine angemessene Isolation der Baute nachgewiesen wird.
 - b) bei neuen oder neu isolierten Bauten die Isolation den Vorschriften der Energiegesetzgebung entspricht.

In der übrigen Zeit dürfen An- und Vorbauten weder beheizt noch temperiert werden.

Sanitäre Einrichtungen dürfen ausschliesslich in der mobilen Einheit untergebracht werden. Sie sind in den An- und Nebenbauten untersagt

4. Nebst der mobilen Einheit und dem zugehörigen An- und Vorbau, dürfen bis zu einer maximalen Ausnützung der Parzelle von 40%, weitere freistehende Nebenbauten errichtet werden.
Für die Definition von Nebenbauten wird auf Art. 4 Abs. 4-6 dieses Reglements verwiesen. Nebenbauten haben sich in Höhe und Grösse den An- und Vorbauten unterzuordnen. Für Autounterstände können Ausnahmen erteilt werden.

5. Alle Bauten sind ausschliesslich auf Einzelfundamenten abzustellen, Streifenfundamente oder Betondeckel sind untersagt.

Art. 15

1. Mit Ausnahme der mobilen Einheit, sind alle Bauten und Nebenbauten in natürlichen Holzfarben zu halten.
2. Alle Überdachungen sind mit braunem Bedachungsmaterial auszuführen. Einzelne Lichtplatten sind gestattet.
3. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind untersagt.
4. Alle Bauten sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

5. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 16

1. Zum Betrieb eines Campingplatzes bedarf der Unternehmer einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Diese Bewilligung ist bei einer Erweiterung zu erneuern.
2. Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn
 - a) die vorstehenden Vorschriften gemäss Art. 7 bis 9 eingehalten sind.
 - b) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind;
 - c) vom Unternehmer eine mindestens den Campingverbänden entsprechende Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen wurde;
 - d) eine annehmbare Platzordnung gemäss Art. 17 vorliegt;
 - e) der Unternehmer und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes sowie die Einhaltung der Bau- und Verhaltensvorschriften des Campingreglements und der Platzordnung bietet.

Art. 17

1. Der Unternehmer hat für den Betrieb auf dem Campingplatz eine geeignete Platzordnung zu erlassen. Darin ist insbesondere auf die orts- und baupolizeilichen Vorschriften und das Campingreglement aufmerksam zu machen.

2. Die Platzordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und ist in den gebräuchlichsten Sprachen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen und hat Bestandteil der vom Unternehmer abgeschlossenen Mietverträge zu bilden.
3. Die Ausübung eines campingfremden Gewerbes ist auf dem Campingplatz verboten.

Art. 18

Die nachstehenden Bestimmungen sind allgemein verbindlich und müssen in jeder Platzordnung enthalten sein:

1. Sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Unternehmer oder Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftsschein eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
2. Der Unternehmer oder Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen.
3. Schulpflichtige dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener sind oder der Unternehmer oder Platzwart die Verantwortung übernimmt.
4. Die Gebühren sind getrennt nach den verschiedenen Besucherkategorien aufzuführen und anzuschlagen.
5. Hinweis auf die an zentraler Lage angeschlagenen Notrufnummern.
6. Dauermieter haben sich über ihre Anwesenheit beim Platzwart in geeigneter Form auszuweisen. Der dauernde Aufenthalt auf dem Campingplatz ist verboten.

Art. 19

1. Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
2. Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abzufassen und an zentralen Stellen anzuschlagen.
3. Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen und nach den Vorschriften der Platzordnung gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.
4. Für den Betrieb und die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Der Feueraufseher der Gemeinde muss beigezogen werden.

6. GEBÜHREN, VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 20

1. Für die Erstellung oder Erweiterung eines Campingplatzes kann der Gemeinderat eine Einrichtungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 3'000.-- erheben.
2. Für die Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat eine jährliche Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erheben, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.
3. Für Bewilligungen gemäss Art. 6 erhebt die Gemeindeverwaltung eine Gebühr von Fr. 30.--.

Art. 21

1. Der Unternehmer ist der Gemeinde gegenüber für den ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich. Für baubewilligungspflichtige Tatbestände ist der Gemeinde ein Baugesuch einzureichen.
2. Der Gemeinderat überwacht den Betrieb des Campingplatzes. Er hat die Betriebsbewilligung zu entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung oder Nutzung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden.
3. Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Art. 22

1. Der Gemeinderat muss bei baulichen Veränderungen an den Einheiten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verlangen, dass die Vorschriften des Reglements eingehalten werden.

Art. 23

1. Wiederholte, vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die gestützt darauf erteilten Bau- und Betriebsbewilligungen sowie gegen die Platzordnung sind vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- zu ahnden.
2. Können durch Parzellen-Nutzer verursachte Missstände trotz Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht behoben werden, so ist der Camping-Betreiber (Unternehmer)

unter Androhung des Entzugs der Betriebsbewilligung aufzufordern, den auf die betroffene Parzelle lautenden Mietvertrag auf den nächsten Kündigungstermin, jedoch längstens innerhalb von 12 Monaten aufzulösen und die Räumung der Parzelle zu verlangen.

3. Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.
4. Der Campingplatzbetreiber / Grundeigentümer haftet zusammen mit den fehlbaren Mietern solidarisch für Verwaltungs- und Räumungskosten welche in Zusammenhang mit der Beseitigung widerrechtlicher Bauten entstehen.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN / INKRAFTTRETEN

Art. 24

1. Der Gemeinderat kann jederzeit, für Campingplätze, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, die Herstellung des rechtmässigen Zustands anordnen.
2. Für in Überschreitung der früheren und heutigen Bauvorschriften erstellte Gebäude, besteht keine Bestandesgarantie.

Art. 25

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeinderates in Kraft und ersetzt das Campingreglement vom 2. Dezember 1994.

8. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 20. März 2006 genehmigt.
Das vorliegende Campingreglement wurde anlässlich der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Niederried vom 02. Juni 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

F. Tillmann

A. Nyffenegger

AUFLAGEZEUGNIS

Das Campingreglement der Einwohnergemeinde Niederried bei Kallnach ist vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2006 in der Gemeindeschreiberei Niederried b.K. zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen das Reglement sind während der gesetzlichen Auflagefrist keine Einsprachen eingelangt.

Niederried, 07. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin:



A. Nyffenegger